



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt  
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

**Ausbildung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren;  
Kleine Anfrage des Abgeordneten Rüdiger Erben (SPD) -  
LT-Drs. KA 8/849 vom 08.07.2022**

05. August 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o.g.  
Kleine Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Klaus Zimmermann

Anlage



37741/2022

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5511  
Telefax (0391) 567-5518  
sts@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen  
Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

**Ausbildung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren**

Kleine Anfrage – KA 8/849

**Vorbemerkung des Fragestellers:**

*Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) darf nur zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:*

- 1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,*
- 2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder*
- 3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.*

*In Satz 2 der Vorschrift wird auf die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“, insbesondere Teil I Nr. 1.5 verwiesen. Danach soll die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion nur Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben. Zudem soll die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Ausbildung auf zwei Jahre begrenzt werden, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.*

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

In den Jahren 2020 und 2021 kam es pandemiebedingt zur temporären Einstellung des Lehrbetriebs am Institut für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge. Nach Wiederaufnahme war eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in den Unterrichtsräumen erforderlich. Beides führte in der Ausbildung von Führungskräften Freiwilliger Feuerwehren zu einem Aufwuchs des Ausbildungsbedarfs. Mit Erlass vom 15. April 2021 wurde deshalb vorsorglich die Verlängerung der befristeten Wahrnehmung von Führungsfunktionen um zwölf Monate geregelt. Durch die anhaltende pandemische Lage wurde ergänzend mit Erlass vom 17. Dezember 2021 diese Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2022 ausgedehnt. Damit liegt bei den aktuell nicht vollständig ausgebildeten Führungskräften kein Verstoß gegen die Anforderungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vor.

In mehreren gemeinsamen Besprechungen des Ministeriums für Inneres und Sport, des IBK Heyrothsberge sowie der Kreisbrandmeister wurden Lösungswege zur Priorisierung dringlicher Lehrgangsteilnehmer erörtert und aufgezeigt. Weiterhin wurde mit Erlass vom 26. Juli 2022 einer temporären Erhöhung der Ausbildungskapazitäten für die Ausbildung von Wehrleitern für das 2. Halbjahr 2022 und das Jahr 2023 zugestimmt.

Das IBK Heyrothsberge wurde darüber hinaus beauftragt, den zusätzlichen Einsatz von Gast- und Honorar-dozenten zu ausgewählten Themen zu prüfen.

Für eine effiziente Vergabe der Lehrgangsplätze zum Abbau der besonders dringlichen Defizite wurde dem IBK Heyrothsberge das Ergebnis der Abfrage zur Verfügung gestellt.

### **Frage 1:**

***In wie vielen Fällen erfüllen aktuell Führungskräfte, die die Aufgabe eines Wehrleiters wahrnehmen, nicht die Voraussetzung von § 3 Abs. 4 Satz 1 LVO-FF?  
Bitte für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte getrennt angeben.***

### **Antwort auf Frage 1:**

Insgesamt führen aktuell 232 ehrenamtliche Kräfte die Funktion des Wehrleiters in ihrer Gemeinde aus, die nicht die Voraussetzung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 LVO-FF haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Führungskräfte, bezogen auf den jeweiligen Landkreis und kreisfreien Stadt, wieder.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Landkreis / kreisfreie Stadt	keine Voraussetzung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 LVO-FF
Altmarkkreis Salzwedel	27
Anhalt-Bitterfeld	4 <sup>1</sup>
Börde	21
Burgenlandkreis	72
Dessau-Roßlau	0
Halle	0
Harz	8
Jerichower Land	7
Magdeburg	3
Mansfeld-Südharz	15
Saalekreis	25
Salzlandkreis	14
Stendal	22
Wittenberg	14 <sup>2</sup>
Gesamt	232

<sup>1</sup> Eine Gemeinde meldete nicht fristgerecht.

<sup>2</sup> Fünf Gemeinden meldeten nicht fristgerecht.

### **Frage 2:**

***In wie vielen der Fälle aus Frage 1 erfolgt die Wahrnehmung der Führungsfunktion bereits seit mehr als zwei Jahren? Bitte für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte getrennt angeben.***

**Antwort auf Frage 2:**

Insgesamt führen aktuell 98 ehrenamtliche Kräfte die Funktion des Wehrleiters seit mehr als zwei Jahren in ihrer Gemeinde aus, die nicht die Voraussetzung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 LVO-FF haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Führungskräfte, bezogen auf den jeweiligen Landkreis und kreisfreien Stadt, wieder.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Wahrnahme der Führungsfunktion seit mehr als zwei Jahren
Altmarkkreis Salzwedel	16
Anhalt-Bitterfeld	2 <sup>3</sup>
Börde	4
Burgenlandkreis	26
Dessau-Roßlau	0
Halle	0
Harz	5
Jerichower Land	5
Magdeburg	0
Mansfeld-Südharz	7
Saalekreis	12
Salzlandkreis	2
Stendal	15
Wittenberg	4 <sup>4</sup>
Gesamt	98

<sup>3</sup> Eine Gemeinde meldete nicht fristgerecht.

<sup>4</sup> Fünf Gemeinden meldeten nicht fristgerecht.